

Satzung

des Sportvereins SV Union Heyrothsberge e.V.

§ 1

Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV Union Heyrothsberge e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heyrothsberge. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Auf dem Wappen sind die Farben grün-rot-weiß mit dem Namen SV Union Heyrothsberge e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung und Steuerbegünstigung

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung des Breitensports und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr.
2. Der Verein bietet seinen Mitgliedern zum Zwecke der Erhaltung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Erhöhung des Leistungsvermögens, ein vielseitiges und attraktives Sportangebot, entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen, unter Beachtung der Möglichkeiten und traditionellen Bedingungen im Vereinsumfeld.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Sportveranstaltungen (zum Beispiel: Sportwochen, Sportfeste)
 - b. Unterhaltung des Sportbetriebes
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

11. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. erwachsenen Mitgliedern
 - i. aktiven Mitgliedern, die sich in dem Sportverein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - ii. passiven Mitgliedern
 - b. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Abteilung. Die Abteilung kann die Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand übertragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, sofern dem Antrag entsprochen wird.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderhalbjahres (Stichtage: 30.06. und 31.12.), in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt erst, wenn die Kündigung beim Verein eingegangen ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand. Er leitet das Verfahren selbst ein und unterrichtet das betroffene Mitglied durch einen Einschreibebrief. Von diesem Zeitpunkt ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Er hat sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schriftstücke und Gelder des Vereins oder einer Abteilung an den Vorstand bzw. der Abteilung herauszugeben.

6. Hat das Ausschlussverfahren zum Ergebnis, dass der Ausschluss abgelehnt wird, so ist dem betroffenen Mitglied ein schriftlicher Verweis mit der Androhung des Ausschlusses für den Wiederholungsfall zu erteilen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5 *Mitgliedsbeiträge*

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungs-verpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 6 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 7 *Stimmrecht*

Das Stimmrecht haben in Vereins- und Abteilungsversammlungen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch einmal jährlich bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Termine und die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
4. Jede ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) den

Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

5. Anträge über die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist 14 Tage.
7. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Versammlung ist stets beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
8. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
9. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassungen und Wahlen die einfache Mehrheit – bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt bzw. ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
10. Es besteht die Möglichkeit, auch dann für ein Amt im Vorstand zu kandidieren, wenn man nicht persönlich an der Mitgliederversammlung, aufgrund von Abwesenheit, teilnehmen kann. Dafür muss dem Vorstand eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Vollmacht über die Bekanntgabe der Kandidatur sowie die Annahme der Wahl bis spätestens zum Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.
11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen,
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung und Wahl des erweiterten Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - g. Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassung, die eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfordert
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Auflösung des Vereins, die eine Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erfordert. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht 50 % aller stimmberechtigten anwesend, hat binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich die Dreiviertel- Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheidet.
12. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

13. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sollten mehr als 7 Vereinsmitglieder zur Kandidatur stehen, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
14. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung)
2. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Satz 4 den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten.
3. Es gibt einen Vorstand und einen erweiterten Vorstand.

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vereinsvorstand sämtliche Abteilungsleiter/ -innen an. Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Gremium für den gewählten Vorstand. Er koordiniert den Trainings- und Wettkampfbetrieb.
 - c. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, entsprechend der im Verein ausgeübten Sportarten. Die Abteilungsleitung regelt selbstständig die sportlichen Angelegenheiten ihrer Abteilung in enger Abstimmung mit dem Vorstand.
4. Der Vorstand wickelt seine Geschäfte nach einer festgelegten Geschäftsordnung ab.
 5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt im selben Rhythmus wie der Vorstand und wird auf der Mitgliederversammlung durchgeführt. Sollte eine Abteilung – am Tag der Mitgliederversammlung – kein Mitglied als Abteilungsleiter vorschlagen können bzw. keinen Kandidaten finden, erfolgt eine interne Bestimmung in der betreffenden Abteilung. Der bestimmte Abteilungsleiter muss innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand namentlich genannt werden.
 6. Der Vorstand beschließt in abteilungsübergreifenden sportlichen Angelegenheiten des Vereins. In diesem Rahmen hat der Vorstand insbesondere
 - a. Vorschläge zur Errichtung, zum Zusammenschluss, zum Aufbau und zur Aufhebung von Abteilungen zu erarbeiten,
 - b. über Auszeichnungen durch den Verein zu beschließen,
 - c. eine Funktionsbeschreibung für die Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen.
 7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit – auch über seine Konstituierung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Protokollführer unterschrieben.
 9. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf ihrer/ seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Alle weiteren Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 10. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§11 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften rechtsfähiger Vereine statt.
2. Bei Auflösung des Sportvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Restvermögen des Vereins an die Gemeinde Biederitz, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Neufassung, die auf der Mitgliederversammlung vom 31.03.2023 beschlossen wurde.

Heyrothsberge, den 31.03.2023

Der Vorstand